

**Verfahrensordnung
der Clearingstelle EEG | KWKG¹
vom 1. Oktober 2007 in der Fassung vom
1. Januar 2018²**

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

(1) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten zur

1. Anwendung der

- a) §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 und 101 EEG 2017,
- b) §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 KWKG 2016,
- c) hierzu aufgrund der in Buchstabe a) und b) genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- d) Bestimmungen, die den in Buchstabe a) und b) genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung der in Buchstabe a) und b) genannten Gesetze entsprochen haben,
- e) §§ 61 bis 61k EEG 2017, soweit Anlagen im Sinne des § 3 EEG 2017 betroffen sind und

2. Messung des für den Betrieb einer EEG- oder KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von der EEG- oder KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

(2) ¹Die Aufgaben der Clearingstelle sind die Vermeidung und die Beilegung von Streitigkeiten. ²Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 1 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 1 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Vorherige Zustimmung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erteilt.

Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen.

§ 2 Zusammensetzung und Besetzung

- (1) ¹Die Clearingstelle hat eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben soll. ²Sie hat mindestens drei Mitglieder. ³Die Leiterin oder der Leiter hat auch die Befugnisse eines Mitglieds.
- (2) Die Clearingstelle hat wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, darunter mindestens eine rechtswissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen rechtswissenschaftlichen Koordinator und mindestens eine technische Koordinatorin bzw. einen technischen Koordinator, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle).
- (3) ¹Mitglieder sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Absatz 2 können ein Mitglied bei einer Verfahrenshandlung i. S. d. § 8 Absatz 3 vertreten. ²Für bestimmte Verfahren von der Leiterin oder dem Leiter benannte Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Absatz 2 können in diesen Verfahren die Aufgaben und Befugnisse eines Mitgliedes wahrnehmen.
- (4) ¹Die Clearingstelle trägt auf Antrag Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen in das Register der betroffenen Kreise (Anhang A) ein, die
 1. eine Vielzahl von aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) berechtigten oder verpflichteten Personen vertreten oder sich in sonstiger Weise für Belange einsetzen, für die die Auslegung und Anwendung des EEG und KWKG von besonderer Bedeutung sind,
 2. nicht unmittelbar und ausschließlich eigene Interessen bei der Auslegung und Anwendung des EEG oder KWKG verfolgen und
 3. über eine Struktur verfügen, die für eine organisierte Willensbildung und Vertretung geeignet und bestimmt ist.

²Die Clearingstelle trägt auf Antrag öffentliche Stellen in das Register öffentlicher Stellen (Anhang B) ein. ³Aus den Registern in Anhang A und C werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt.

- (5) ¹Die Clearingstelle ist als kleine Kammer mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, als große Kammer zusätzlich mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt. ²Die oder der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlung. ³Den Vorsitz übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Clearingstelle; sie oder er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Ist die Leiterin oder der Leiter verhindert, entscheidet das dienstälteste Mitglied, welches Mitglied den Vorsitz übernimmt. ⁵Die Clearingstelle ist in jeder Kammer mit demjenigen Mitglied besetzt, in dessen Zuständigkeit im Sinne des Geschäftsverteilungsplanes (§ 33) der Gegenstand eines Verfahrens fällt; dies gilt entsprechend für ein weiteres Mitglied, wenn zwei Zuständigkeiten berührt sind; im Übrigen entscheidet die Clearingstelle über die Besetzung per Beschluss.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle sind bei der Klärung von Fragen und Streitigkeiten (Anwendungsfragen) unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen zwischen Parteien über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG oder KWKG, den auf Grund des EEG oder KWKG erlassenen Rechtsverordnungen und dem Messstellenbetriebsgesetz im konkreten Einzelfall.
- (2) ¹Parteien können insbesondere Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie bei das EEG, die aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen oder das MsbG betreffenden Streitigkeiten nach Absatz 1 Direktvermarktungsunternehmer sein (§ 81 Absatz 4 Satz 3 EEG 2017 / § 32a Absatz 4 Satz 3 KWKG 2016). ²Sonstige natürliche oder juristische Personen, die keine Anlagenbetreiber sind oder werden, sind Partei, sofern sie für künftig aus dem EEG oder KWKG und den auf Grund des EEG oder KWKG erlassenen Rechtsverordnungen berechnigte oder verpflichtete Anlagenbetreiber die Klärung von Anwendungsfragen in Bezug auf ein konkretes Vorhaben zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen im Sinne des EEG oder KWKG sowie zur Ausstattung mit und Ausgestaltung von Messstellen im Sinne des MsbG wünschen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Clearingstelle bietet zur Beilegung von Streitigkeiten auf den gemeinsamen Antrag der Parteien folgende Verfahren an:
 - (a) Moderierte Gespräche (Einigungsverfahren, §§ 17 – 21);
 - (b) Beurteilungen der Sach- und Rechtslage (Votumsverfahren, §§ 26 – 29);
 - (c) Verfahren im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (schiedsrichterliche Verfahren, § 21a).
- (2) ¹Die Clearingstelle kann gemäß § 81 Absatz 5 EEG 2017 und § 32a Absatz 5 KWKG 2016 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagen- oder Messstellenbetreiber, ein Netzbetreiber, ein Verband, oder bei Fragen, die das EEG oder die aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen betreffen, ein Direktvermarktungsunternehmen beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht (Empfehlungsverfahren, §§ 22 – 25, Hinweisverfahren, §§ 25a – 25c).
²Bei der Clearingstelle akkreditierte Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sowie bei der Clearingstelle registrierte öffentliche Stellen, sind zu beteiligen.
- (3) Die Clearingstelle kann gemäß § 81 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 4 Nummer 2 KWKG 2016 Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen Anwendungsfragen im Sinne des § 81 Absatz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 2 KWKG 2016 zwischen Anlagenbetreibern, Messstellenbetreibern, Netzbetreibern oder, bei Anwendungsfragen im Sinne des § 81 Absatz 2 EEG 2017, Direktvermarktungsunternehmen anhängig sind, auf deren Ersuchen abgeben (**Stellungnahmeverfahren**, §§ 29a, 29b).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens.

§ 6 Übermittlung, Form und Fristen

- (1) Schriftlichkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung ist auch durch die Verwendung elektronischer Post gewahrt.
- (2) *Weggefallen.*

- (3) ¹Die Clearingstelle setzt zum Zwecke einer beschleunigten Durchführung ihrer Verfahren nach § 5 Absatz 1 und 2 Fristen. ²Die Frist zum Parteivortrag und zur Beibringung angeforderter Unterlagen in Verfahren nach § 5 Absatz 1 soll höchstens vier Wochen betragen. ³Die Frist kann auf Antrag einmalig verlängert werden. ⁴Versäumt eine Partei die Frist nach Satz 2 oder im Falle der Fristverlängerung die Frist nach Satz 3, so kann das Verfahren durch Beschluss eingestellt werden. ⁵Im Falle eines schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
- (4) Nehmen Beisitzerinnen oder Beisitzer am Verfahren teil, so lädt die Clearingstelle jene mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort des Erörterungstermins ein.
- (5) Erörterungen sind Verhandlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung.

§ 7 Hinzuziehung Dritter

- (1) ¹Die Clearingstelle kann Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. ²Sachverständige sollen öffentlich bestellt und vereidigt sein.
- (2) Die Clearingstelle zieht weitere Dritte nur mit Zustimmung der Parteien hinzu.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmodus

- (1) ¹Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt. ²Wird das Verfahren mit Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt, ist die Beschlussfähigkeit nur bei Einhaltung von Form und Frist gemäß § 6 Absatz 4 gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die jeweils das Verfahren durchführenden Mitglieder der Clearingstelle und die Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern diese am Verfahren teilnehmen.
- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen, Voten, Empfehlungen und Hinweise ergeben durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ²Nimmt diese oder dieser an der Abstimmung nicht teil oder enthält er oder

sie sich, entscheidet die Stimme des dienstältesten derjenigen Mitglieder, die das Verfahren durchführen.

- (5) In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende verfahrensleitende Entscheidungen treffen; im Einigungsverfahren gilt dies auch für das Mitglied, das die Verhandlung leitet.

§ 9 Veröffentlichung

- (1) Die Clearingstelle veröffentlicht ihre Empfehlungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Anhang A und B) unter *www.clearingstelle-eeg-kwkg.de*.
- (2) ¹Dies gilt entsprechend für Voten, soweit § 10 Absatz 1 und 2 dem nicht entgegenstehen. ²Sie veröffentlicht diese so, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind.
- (3) Die Clearingstelle kann mit Zustimmung der Parteien des jeweiligen Schiedsverfahrens Schiedssprüche unter *www.clearingstelle-eeg-kwkg.de* veröffentlichen; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Clearingstelle kann ihre Stellungnahmen unter *www.clearingstelle-eeg-kwkg.de* veröffentlichen; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche Verfahren werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) ¹Informationen sind vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. ²Die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle, die Parteien, Beisitzerinnen und Beisitzer, die im Anhang C bezeichneten Verbände sowie die in Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren. ³Sie bewahren erhaltene Informationen für andere unzugänglich auf oder vernichten diese. ⁴Dies

gilt insbesondere für alle im Einigungsverfahren von einer Partei geäußerten Einigungsvorschläge und deren Ablehnung, Ansichten, Zugeständnisse, sowie für die von der Clearingstelle geäußerten Vorschläge und Ansichten. ¹Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein oder der anderen Partei oder den anderen Parteien bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren.

- (3) Soweit eine Partei oder Person aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, hat die Partei oder Person dies unverzüglich der Clearingstelle offen zu legen.
- (4) *Weggefallen.*

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied der Clearingstelle ist von dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
 - 1. mit einer der Parteien oder deren gesetzlichen Vertreterin oder Vertreter verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
 - 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

§ 12 Befangenheit

- (1) Lehnt eine Partei ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ab oder lehnt es sich selbst ab, so entscheidet die Clearingstelle unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wird sie beziehungsweise er abgelehnt, diejenige des dienstältesten Mitglieds.
- (2) ¹Die Ablehnung ist zu begründen. ²Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern.

- (3) Eine Partei kann ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, weiter verhandelt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Koordinatorinnen und Koordinatoren, die gemäß § 2 Absatz 3 ein Mitglied vertreten.

§ 13 Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Verhandlungen sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich. ²Sie werden in den Räumen der Clearingstelle in Berlin geführt; die oder der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen. ³Nichtöffentliche Verhandlungen können mit Zustimmung der Parteien fernmündlich geführt werden.
- (2) Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt.
- (3) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (4) ¹Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die oder der Vorsitzende oder das Mitglied der Clearingstelle, welches das Verfahren leitet, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO). ²Die Entscheidung ist zu begründen, wenn eine Partei dies beantragt.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für Einigungs- und Votumsverfahren

- (1) ¹Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. BGB. ²Die Verjährung wird nach § 204 Absatz 1 Nummer 4b) BGB gehemmt, wenn die Parteien einvernehmlich an einem Verfahren bei der Clearingstelle teilnehmen und zuvor
 - 1. ein gemeinsamer Antrag im Sinne des § 5 Absatz 1 bei der Clearingstelle eingegangen ist oder
 - 2. ein Antrag oder eine Erklärung einer Partei bei der Clearingstelle eingegangen ist und die andere Partei
 - a) sich zur Teilnahme an einem Verfahren bei der Clearingstelle bereit erklärt hat oder

b) in angemessener Frist erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

³Die verjährungshemmende Wirkung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein.

- (2) ¹Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte im Sinne des § 79 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung vertreten lassen. ²Die Parteien können sich durch Beistände beraten lassen, die an der Verhandlung teilnehmen können; das vom Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, sofern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. ³Beistand leisten können alle Personen nach Satz 1 sowie Sachverständige und andere Personen, die in tatsächlicher Hinsicht zur Sache vortragen können oder ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. ⁴Die Clearingstelle kann verlangen, dass eine im fremden Namen handelnde Person die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweist.
- (2a) Verfahren können nach den allgemeinen zivil- und zivilprozessrechtlichen Grundsätzen in Prozessstandschaft geführt werden, soweit diese Grundsätze entsprechende Anwendung finden können.
- (3) ¹Sachverständigengutachten können die Parteien einvernehmlich in das Verfahren einbringen. ²Können sie sich nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, kann die Clearingstelle für die Erstellung des Gutachtens drei Sachverständige zur Auswahl vorschlagen. ³Die tatsächlichen Feststellungen eines von den Parteien einvernehmlich eingebrachten Sachverständigengutachtens sind der Begutachtung durch die Clearingstelle zugrunde zu legen. ⁴Unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Beweis durch Sachverständige im Sinne der §§ 402 ff. ZPO anzutreten, sofern die Partei schriftlich erklärt, die hierfür anfallende Vergütung allein zu tragen, oder eine Kostentragungsvereinbarung mit der anderen Partei schließt.
- (4) Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und berechtigt ist, eine verfahrensbeendende Einigung oder einen verfahrensbeendenden Vergleich abzuschließen.
- (5) *Weggefallen.*
- (6) ¹Während laufender Verfahren darf ein Mitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Clearingstelle keine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch im-

mer – vertreten. ²Bei Einigungsverfahren gilt dies in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des Verfahrens.

- (7) ¹Die Einleitung eines Verfahrens berührt – anders als bei schiedsrichterlichen Verfahren nach § 21a – nicht das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiben. ²Die Parteien sollen Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich auf dieselbe Sache beziehen, bis zum Ende des Verfahrens ruhen lassen; ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. ³Die Parteien unterrichten die Clearingstelle über laufende Verfahren, die zwischen ihnen in Bezug auf dieselbe Streitsache vor Gerichten oder die vor Behörden geführt werden. ⁴Sie zeigen der Clearingstelle in laufenden Verfahren eintretende wesentliche Veränderungen, insbesondere gerichtliche und behördliche Entscheidungen zur Sache, sowie den Beginn neuer Verfahren unverzüglich an.
- (8) Die Clearingstelle informiert die Parteien über alle wesentlichen Verfahrensschritte.

§ 15 Kosten

- (1) ¹Die Parteien tragen die ihnen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige selbst; beauftragen die Parteien einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, tragen sie die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. ²Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) ¹Alle übrigen Beteiligten haben ihre Auslagen ebenfalls selbst zu tragen. ²Die Clearingstelle kann Beisitzerinnen und Beisitzern Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstatten und eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

§ 15a Entgelte

- (1) Die Clearingstelle erhebt seit dem 1. Januar 2013 gemäß § 81 Absatz 10 Satz 1 EEG 2017 i. V. m. § 5 Absatz 1 und seit dem 1. Januar 2018 gemäß § 32a Absatz 10 Satz 1 KWKG 2016 i. V. m. § 5 Absatz 1 Entgelte für die Durchführung von

1. Einigungsverfahren (§ 17 f.),

2. schiedsrichterlichen Verfahren (§ 21a) und
3. Votumsverfahren (§ 26 f.)

von den Parteien des jeweiligen Verfahrens.

- (2) *Weggefallen.*
- (3) *Weggefallen.*
- (4) Näheres zu den Entgelten nach Absatz 1 regelt die Entgeltordnung der Clearingstelle (EntgeltO).

§ 16 Zuständigkeit

Weggefallen.

II. Einigungsverfahren

§ 17 Besetzung

- (1) Das Verfahren wird von einem Mitglied der Clearingstelle geleitet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Clearingstelle können zur Erörterung hinzugezogen werden, es sei denn, eine Partei widerspricht.

§ 18 Antragsverfahren

- (1) ¹Der übereinstimmende Antrag der Parteien auf Einleitung des Einigungsverfahrens ist schriftlich zu stellen. ²Er muss
 1. die Sache und die Parteien genau bezeichnen und
 2. eine Sachverhaltsdarstellung sowie
 3. die Versicherung der Parteien enthalten, dass es Ihnen möglich war, diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis zu nehmen.

- (2) ¹Für die Vorbereitung eines Einigungsverfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben. ²Für die Beibringung erforderlicher Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. ³Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des Einigungsverfahrens einstellen.

§ 19 Verfahrensübereinkunft

- (1) ¹Die Parteien und die Clearingstelle einigen sich in übereinstimmenden Erklärungen, das Verfahren gemeinsam bei der Clearingstelle durchzuführen (Verfahrensübereinkunft). ²Mit dem Abschluss der Verfahrensübereinkunft beginnt das Verfahren.
- (2) In der Verfahrensübereinkunft erklären die Parteien ihren Willen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- (3) Mit der Verfahrensübereinkunft machen die Parteien sich diese Verfahrensordnung zu eigen.
- (4) ¹Die Parteien verpflichten sich in der Verfahrensübereinkunft zur Vertraulichkeit (§ 10). ²Sie verpflichten sich darüber hinaus
1. alle vertraulich zu behandelnden Informationen weder selbst noch durch Dritte in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren einzuführen und als Beweismittel zu benennen, auch wenn sich das Schieds- oder Gerichtsverfahren auf einen anderen Gegenstand bezieht;
 2. Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle sowie Dritte nicht für Tatsachen, von denen sie nur durch das Einigungsverfahren Kenntnis erlangt haben, als Zeuginnen oder Zeugen zu benennen.

³Diese Verpflichtung kann die Vernehmung eines Mitglieds, einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Clearingstelle oder Dritter von Amts wegen nicht verhindern. ⁴Die Parteien können in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren übereinstimmend von der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit abweichen sowie durch übereinstimmende, schriftliche Erklärung Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle und Dritte von der vereinbarten Vertraulichkeit entbinden.

§ 20 Fortgang

- (1) ¹Die Parteien können schriftlich zur Sache Stellung nehmen. ²Danach bestimmt die Clearingstelle unter Nennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Termine zur mündlichen Erörterung.
- (2) ¹Wenn alle Parteien zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. ²Die Zustimmung ist widerruflich.
- (3) Auf Antrag einer Partei kann die Clearingstelle das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen.
- (4) Die Clearingstelle kann mit jeder Partei Einzelgespräche führen.
- (5) Die Clearingstelle kann nach dem Eingang der Anträge auf Einleitung eines Einigungsverfahrens bis zum Abschluss des Einigungsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils übrigen Parteien weiterleiten, sofern sie nicht als ‚Nur für die Clearingstelle‘ gekennzeichnet sind.

§ 21 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. sich die Parteien einigen oder
2. die Clearingstelle oder eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt.

IIa. Schiedsrichterliches Verfahren

§ 21a Anwendbare Vorschriften und Schiedsvertrag

- (1) Für schiedsrichterliche Verfahren gilt das 10. Buch der ZPO mit den folgenden Maßgaben.
- (2) *Weggefallen.*
- (3) ¹Die Clearingstelle wird auf Grundlage eines mit den Parteien geschlossenen Vertrages (Schiedsvertrag) als Schiedsgericht tätig. ²In diesem Vertrag vereinbaren die Parteien mit dem Schiedsgericht die Verfahrensregeln.

- (4) Dieser Schiedsvertrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
1. die genaue Bezeichnung der Parteien,
 2. den Gegenstand der Streitigkeit unbeschadet des Rechts einer Partei, tatsächliche Angaben der übrigen Parteien zu bestreiten,
 3. eine zwischen den Parteien abgestimmte Frage für das schiedsrichterliche Verfahren und,
 4. sofern die Verfahrensordnung oder deren Haftungsregelungen nicht schon im Vertrag aufgenommen sind, die Versicherung der Parteien, dass sie diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis nehmen konnten.
- (5) ¹Für die Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 4 genannten Angaben. ²Für die Beibringung erforderlicher Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. ³Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des schiedsrichterlichen Verfahrens einstellen.
- (6) Der Schiedsvertrag soll zudem mindestens folgende Regelungen sinngemäß enthalten:
1. Abweichend von § 1028 ZPO wird das schiedsrichterliche Verfahren nur durchgeführt, wenn der Aufenthalt aller Parteien oder der zur Entgegennahme schriftlicher Mitteilungen berechtigten Personen bekannt ist.
 2. Abweichend von §§ 1034, 1035 ZPO bestimmt die Clearingstelle über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Bestellung der Schiedsrichterinnen und -richter; § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.
 3. Abweichend von § 1043 ZPO wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens stets nach § 13 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.
 4. Abweichend von § 1044 Satz 1 ZPO beginnt das Verfahren, sobald sowohl die Parteien als auch die Clearingstelle eine Vereinbarung in der Schriftform nach § 126 BGB über Übernahme und Betreuung sowie Inhalt und Form des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsvertrag) unterzeichnet haben.
 5. Die Bestellung von Sachverständigen richtet sich nach § 1049 ZPO.

6. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Recht im Sinne von § 1051 Absatz 1 und 2 ZPO.
7. Die Parteien und die Clearingstelle können vereinbaren, dass der Schiedsspruch nicht zu begründen ist.
8. Zuständiges Oberlandesgericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht.
9. Den § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, §§ 10 bis 12, § 20 Absatz 3 Satz 1, § 31, § 31a entsprechende Regelungen.

(6a) ¹Die Verjährung wird gehemmt

1. wenn ein gemeinsamer Antrag beider Parteien bei der Clearingstelle eingegangen ist oder
2. ein Antrag oder eine Erklärung einer Partei bei der Clearingstelle eingegangen ist und
 - a) die andere Partei sich zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren bei der Clearingstelle bereit erklärt hat oder
 - b) die andere Partei in angemessener Frist erklärt, am Schiedsverfahren teilzunehmen;
3. spätestens mit Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens i. S. d. § 21a Absatz 6 Nummer 4.

²Die verjährungshemmende Wirkung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein.

- (7) Wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, für deren Klärung die Clearingstelle die Einleitung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens für erforderlich hält oder zu deren Klärung ein Hinweis- oder Empfehlungsverfahren bevorsteht oder bereits durchgeführt wird, kann die Clearingstelle mit der Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens bis nach Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens warten oder ein laufendes schiedsrichterliches Verfahren bis zum Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens aussetzen.
- (8) Die Clearingstelle kann das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen, wenn
 1. die Parteien das Ruhen beantragen oder

2. ohne Zustimmung der Parteien, sofern diese zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder im Termin der mündlichen Verhandlung nicht verhandeln und
 - a) der Termin der mündlichen Verhandlung nicht geändert oder
 - b) der Schiedsspruch nicht nach Aktenlage erlassen werden kann.

III. Empfehlungsverfahren

§ 22 Besetzung

- (1) Die Clearingstelle ist als große Kammer besetzt.
- (2) ¹Die im Anhang C aufgeführten Verbände ernennen je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Die Ernennung gilt für ein Jahr und verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn nicht der jeweilige Verband eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer ernennt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann für einzelne Verfahren je eine Person zur Vertretung bestellen. ⁴Legt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer das Amt nieder oder ist sie oder er dauerhaft an der Ausübung gehindert, ernennt der jeweilige Verband unverzüglich eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer. ⁵Alle Ernennungen und Bestellungen sind der Clearingstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) *Weggefallen.*
- (4) *Weggefallen.*

§ 23 Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Das Verfahren wird durch Beschluss der Clearingstelle eingeleitet. ²In dem Beschluss wird der Gegenstand des Verfahrens durch eine oder mehrere Verfahrensfragen festgelegt.
- (2) ¹Der Antrag auf Einleitung eines Empfehlungsverfahrens muss eine abstrakte Anwendungsfrage enthalten. ²Wird der Antrag von einer natürlichen Person oder einer nicht in Anhang A genannten juristischen Person gestellt, so soll er zugleich die Angabe enthalten, ob der Antrag auch der Klärung einer Anwendungsfrage im konkreten Einzelfall dient.

- (3) Die Clearingstelle kann bereits vor Einleitung des Empfehlungsverfahrens die im Anhang C bezeichneten Verbände sowie die in Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen schriftlich oder in einer öffentlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

§ 24 Fortgang

- (1) Die im Anhang bezeichneten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt Termine zur mündlichen Erörterung. ²Wenn beide Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren auch schriftlich führen.
- (3) Andere als die das Verfahren durchführenden Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle können den Erörterungen beiwohnen und beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Clearingstelle kann einen öffentlichen Anhörungstermin bestimmen.
- (5) Die Beschlussvorlage für die Empfehlung wird von einem Mitglied oder von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 2 oder von mehreren dieser Personen gemeinsam erstellt.
- (6) Wird eine Anwendungsfrage, die Gegenstand eines Einigungs-, Votumsverfahrens oder schiedsrichterlichen Verfahrens war, zum Gegenstand eines Empfehlungsverfahrens, so bleiben die Vertraulichkeit und der Datenschutz (§ 10) gewahrt; § 19 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Ende

Das Verfahren endet, wenn

1. die Empfehlung durch Mehrheitsbeschluss der großen Kammer angenommen wird oder
2. das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss oder durch Beschluss der oder des Vorsitzenden eingestellt wird.

IIIa. Hinweisverfahren

§ 25 a Besetzung

Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.

§ 25 b Verfahren

- (1) § 23 Absatz 1 und 2 sowie § 24 Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Clearingstelle leitet den von ihr erstellten Hinweisentwurf an die im Anhang C aufgeführten Verbände sowie an nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgewählte, im Anhang A und B aufgeführte Interessengruppen und öffentliche Stellen weiter. ²Sie erhalten innerhalb einer von der Clearingstelle festgesetzten Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Clearingstelle erstellt die Beschlussvorlage für den Hinweis unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.
- (2a) ¹Die Clearingstelle kann bereits vor Einleitung des Hinweisverfahrens oder vor Abfassung des Hinweisentwurfes die in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbände, Interessengruppen und öffentlichen Stellen bitten, zu tatsächlichen Fragen Stellung zu nehmen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Clearingstelle kann zudem vor Einleitung des Hinweisverfahrens oder vor Abfassung des Hinweisentwurfes entsprechend § 24 Absatz 4 eine öffentliche Anhörung durchführen.
- (3) Die Clearingstelle kann das Hinweisverfahren in ein Empfehlungsverfahren überleiten.
- (4) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 25 c Ende

§ 25 gilt entsprechend.

IV. Votumsverfahren

§ 26 Besetzung

- (1) Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.
- (2) ¹Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit fest, so kann jede Partei eine im Anhang A genannte Interessengruppe auswählen, die eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abgeben soll. ²Eine Verpflichtung der Interessengruppen zur Abgabe einer Stellungnahme ist damit nicht verbunden. ³Das Wahlrecht nach Satz 1 kann wiederholt ausgeübt werden. ⁴Sofern die Parteien nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen oder gewählte Interessengruppen keine schriftliche Stellungnahme abgeben, kann die Clearingstelle mit der Einleitung eines Votumsverfahrens bis nach Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens warten oder ein laufendes Votumsverfahren bis zum Abschluss des Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens aussetzen.
- (2a) *Weggefallen.*

§ 27 Antragsverfahren

- (1) ¹Das Votumsverfahren beginnt nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien mit der Annahme durch die Clearingstelle (Annahmebeschluss). ²Ein übereinstimmender Antrag auf Einleitung eines Votumsverfahrens muss mindestens enthalten:
1. die genaue Bezeichnung der Parteien,
 2. den Gegenstand der Streitigkeit unbeschadet des Rechts einer Partei, tatsächliche Angaben der übrigen Parteien zu bestreiten,
 3. einen zwischen den Parteien abgestimmten Vorschlag für eine Votumsverfahrensfrage,
 4. die Versicherung der Parteien, dass sie diese Verfahrensordnung und insbesondere deren Haftungsregelungen – ggf. nach Zusendung eines schriftlichen Exemplares dieser Verfahrensordnung durch die Clearingstelle – zur Kenntnis nehmen konnten,
 5. die übereinstimmenden Erklärungen darüber, ob sich die Parteien das Votum vorab vertraglich zu eigen machen wollen,

6. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine mündliche Erörterung verzichten und das Verfahren ausschließlich auf dem Schriftwege führen wollen (§ 28 Absatz 2 Satz 1),
7. Erklärungen darüber, ob die Parteien auf eine Begründung des Votums verzichten (§ 28 Absatz 1 Satz 2),
8. die Feststellung, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und alle Ergänzungen oder Änderungen oder der Widerruf des Antrags der Schriftform bedürfen,
9. übereinstimmende Erklärungen, zu welchen Anteilen die Parteien das Verfahrensentgelt und die Kosten einer etwaigen Beweiserhebung untereinander aufteilen
10. sowie ggf. weitere Angaben des Anfrageformulars, welches die Clearingstelle unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular> bereitstellt.

³Die Clearingstelle kann verlangen, dass der Antrag auf einem öffentlich zugänglichen Formblatt gestellt wird.

- (1a) ¹Für die Vorbereitung eines Votumsverfahrens benötigt die Clearingstelle mindestens die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben oder, sofern dies von der Clearingstelle zur Verfügung gestellt wurde, ein vollständig ausgefülltes Formblatt nach Absatz 1 Satz 3. ²Für die Beibringung der erforderlichen Mindestangaben setzt die Clearingstelle Fristen. ³Sie kann, sofern die Parteien die Angaben innerhalb der gesetzten Fristen nicht erbringen, die weitere Vorbereitung des Votumsverfahrens einstellen.
- (2) Der Antrag kann einseitig widerrufen werden, solange der Beschluss über die Annahme des Votumsverfahrens durch die Clearingstelle der widerrufenden Partei noch nicht zugegangen ist.

§ 28 Fortgang

- (1) ¹Die §§ 20 Absatz 1, 24 Absatz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. ²Auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien kann die Clearingstelle auf eine Begründung des Votums verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Schiedssprüchen, Stellungnahmen, Empfehlungen oder Hinweisen der Clearingstelle oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.

- (2) ¹Wenn alle Parteien und die Clearingstelle zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. ²Die Zustimmung ist widerruflich. ³Die Clearingstelle kann jederzeit durch Beschluss das schriftliche Verfahren ausschließen, wenn sie zur Begutachtung der Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung für erforderlich hält. ⁴Hat die Clearingstelle die Zustimmung nicht erklärt oder das schriftliche Verfahren ausgeschlossen, kann sie das Verfahren für gescheitert erklären, wenn eine Partei nicht bereit ist, zur mündlichen Erörterung zu erscheinen.
- (3) ¹Die Clearingstelle erforscht den Sachverhalt, der den Verfahren zugrunde liegt, grundsätzlich nicht. ²Sie erörtert den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. ³Sie kann Fragen stellen. ⁴Sie wirkt darauf hin, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.
- (3a) ¹Die Clearingstelle kann ein Votumsverfahren in zwei oder mehr Verfahren teilen, wenn eine getrennte Entscheidung über eine oder mehrere Verfahrensfragen im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgrund der Sach- und Rechtslage möglich ist. ²Über die Trennung entscheidet sie mit oder nach Einleitung eines Votumsverfahrens durch Beschluss.
- (4) Die Clearingstelle kann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (4a) ¹Wenn die Parteien den Vergleichsvorschlag nach Absatz 4 nicht annehmen, kann die Clearingstelle den Parteien einen begründeten Vergleichsvorschlag vorlegen oder das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss einstellen. ²Die Clearingstelle soll insbesondere dann einen begründeten Vergleichsvorschlag vorlegen, wenn der Sachverhalt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand aufgeklärt werden kann oder die Rechtslage in besonderem Maße gestaltungsoffen ist.
- (5) Verspäteter Vortrag (§ 6 Absatz 3) kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die jeweils andere Seite und die Clearingstelle dem zustimmen.
- (6) ¹Auf Antrag einer Partei kann die Clearingstelle das Ruhen des Verfahrens für bestimmte Zeit anordnen; das Ruhen soll nicht länger als einen Monat andauern. ²Die Clearingstelle kann das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, für deren Klärung die Clearingstelle die Einleitung eines Hinweis- oder Empfehlungsverfahrens für

erforderlich hält oder zu deren Klärung ein Hinweis- oder Empfehlungsverfahren bevorsteht oder bereits durchgeführt wird. ³Sie kann zudem das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien aussetzen, wenn eine der in § 32 genannten Stellen ein Verfahren durchführt, dessen Ergebnis für das Votum voraussichtlich zu berücksichtigen ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich in dem Votumsverfahren Fragen stellen, die in die Zuständigkeit einer der in § 32 genannten Behörden fallen und es angezeigt ist, dass die Clearingstelle eine dieser Behörden einlädt, zu den Fragen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder eine Position zu veröffentlichen; die Clearingstelle beachtet die Stellungnahme oder Position der Behörde bei der Abfassung des Votums.

- (7) Bei grundsätzlicher Bedeutung der Streitigkeit und Beteiligung von Interessengruppen im Sinne von § 26 Absatz 2 erstellt die Clearingstelle die Beschlussvorlage für das Votum unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

§ 28a Übermittlung von Daten

- (1) Die Clearingstelle leitet nach dem Eingang der vollständigen Anträge auf Einleitung des Votumsverfahrens bis zum Abschluss des Votumsverfahrens verfahrensrelevante Dokumente an die jeweils anderen Parteien sowie im Fall des § 26 Absatz 2 Satz 1 an die Beisitzerinnen oder Beisitzer weiter, sofern sie nicht als „Nur für die Clearingstelle“ gekennzeichnet sind.
- (2) ¹Vor Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien Dokumente in einfacher Ausführung einreichen. ²Nach Einleitung des Votumsverfahrens sollen die Parteien schriftliche Dokumente in zweifacher Ausführung einreichen. ³Die Clearingstelle kann jederzeit die Übermittlung der eingereichten schriftlichen Dokumente in weiteren Ausführungen verlangen.
- (3) ¹Die Parteien sollen der Clearingstelle einen Schlüssel für die verschlüsselte Übermittlung elektronischer Post nach dem OpenPGP-Standard mitteilen. ²Teilen nicht alle Parteien einen solchen Schlüssel mit und bzw. oder stimmen nicht alle Parteien der unverschlüsselten und unsignierten Übermittlung elektronischer Post zu, wird, sofern dies datenschutzrechtlich erforderlich ist, die Datenübermittlung mit allen Parteien nur auf dem Postwege oder per Telefax vorgenommen.

§ 29 Ende

Das Votumsverfahren endet

1. mit dem Votum der Clearingstelle; dies gilt auch für Voten in geteilten Verfahren nach § 28 Absatz 3 a,
2. mit der Annahme des von der Clearingstelle vorgeschlagenen Vergleichs durch die Parteien,
- 2a. mit Vorlage eines begründeten Vergleichsvorschlags der Clearingstelle, wenn die Parteien den Vergleichsvorschlag nicht bereits nach Nummer 2 angenommen haben,
3. wenn das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss eingestellt wird oder
4. wenn die Anträge auf Einleitung des Verfahrens von sämtlichen Parteien widerrufen werden.

IVa. Stellungnahmeverfahren

§ 29a Besetzung, Einleitung und Fortgang

- (1) Für die Zuständigkeit der Clearingstelle gilt § 16.
- (2) Die Clearingstelle ist als kleine Kammer besetzt.
- (3) Das Stellungnahmeverfahren beginnt mit dem Beschluss der Clearingstelle über die Annahme des gerichtlichen Ersuchens.
- (4) Für den Fortgang des Stellungnahmeverfahrens gelten § 24 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.
- (5) Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der durch die Stellungnahme zu begutachtenden Anwendungsfrage fest, kann sie
 1. den von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgewählten, im Anhang A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen die Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder

2. die grundsätzliche Frage in einem Empfehlungs- oder einem Hinweisverfahren klären.

§ 29b Ende

Das Stellungnahmeverfahren endet

1. mit Beschluss der Clearingstelle oder
2. mit Beendigung des Gerichtsverfahrens, für welches die Clearingstelle um eine Stellungnahme ersucht wurde.

V. Schlussvorschriften

§ 30 Organisation und Trägerschaft

¹Betreiberin der Clearingstelle ist die RELAW GmbH – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (RELAW GmbH) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 107788 B. ²Die Clearingstelle ist Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW GmbH. Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit dem Anschein nach der Clearingstelle Rechte und Pflichten zustehen.

§ 31 Haftung der Betreiberin

- (1) ¹Die Betreiberin der Clearingstelle haftet gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 nicht für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehen. ²Dies gilt nicht für Vorsatz.
- (2) ¹Die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung ist begrenzt auf EUR 500 000,- im Einzelfall. ²Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. ³Die Haftungsbeschränkung

gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

- (3) ¹Soweit die Haftung der Betreiberin der Clearingstelle aus vorvertraglicher Pflichtverletzung nicht schon gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 ausgeschlossen ist, verzichten die Parteien auf Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, sofern sie im Einzelfall EUR 500 000,- übersteigen. ²Der vorgenannte Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen. ³Der vorgenannte Verzicht gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen vorvertraglichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 31a Persönliche Haftung

- (1) Der Haftungsausschluss zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gemäß § 81 Absatz 8 Satz 2 EEG 2017 und § 32a Absatz 8 Satz 2 KWKG 2016 gilt auch für deren Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Betreiberin der Clearingstelle gemäß § 31 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung sowie der Verzicht gemäß § 31 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Betreiberin der Clearingstelle.

§ 32 Vorrangklausel

¹Voten, Empfehlungen und Hinweise erlangen keine Rechtskraft. ²Gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Deutschen Emissionshandelsstelle, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, des Umweltbundesamtes und sonstiger hoheitlicher Stellen gehen den Voten, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle vor.

§ 33 Geschäftsverteilungsplan

¹Die Clearingstelle gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. ²Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich.

§ 34 Änderung und Geltung

¹Die Verfahrensordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 1. Januar 2018. ²Zur Änderung dieser Verfahrensordnung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Clearingstelle und der vorherigen Zustimmung durch das BMWi. ³Dies gilt nicht für die Aktualisierung des Anhangs A und B sowie für Aktualisierungen des § 30 und des § 31, die aufgrund einer Änderung der Firma, der Geschäftsführung oder der Handelsregistereintragung der RELAW GmbH erforderlich werden.

§ 35 Verwahrung und Veröffentlichung

¹Die von den Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingstelle unterzeichnete Urschrift dieser Verfahrensordnung wird in den Räumlichkeiten der Clearingstelle verwahrt. ²Der Wortlaut wird als elektronisches Dokument unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de veröffentlicht.